



Datum: 13.05.2019  
Bearb.: Helmut Wegeler, GSekr.  
E-Mail: [helmut.wegeler@bludesch.at](mailto:helmut.wegeler@bludesch.at)  
DW: 15

## Bekanntmachung

Gemäß § 42 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997 idgF sind widerrechtlich angebrachte Ankündigungen und Werbeanlagen, Fahrzeug- und Maschinenwracks und ähnliche Gegenstände, die für sich oder wegen der zu erwartenden Beispielsfolgen zu einer Verunstaltung der Landschaft führen können, vom Bürgermeister sofort entfernen zu lassen. Der Bürgermeister hat den Eigentümer (Verfügungsberechtigten) des entfernten Gegenstandes unverzüglich aufzufordern, diesen zu übernehmen. Wenn der Eigentümer oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu geben, dass der Gegenstand übernommen werden kann. Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung sind vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) der Gemeinde zu ersetzen. Die Nichtübernahme von entfernten Gegenständen durch den Eigentümer (Verfügungsberechtigten) innerhalb eines Monats nach Aufforderung gilt als Verzicht auf das Eigentum. Für Schäden, die bei der Entfernung von Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Gemäß Mitteilung der Polizeiinspektion Thüringen wurden im Bereich Gaisbühel am 11.11.2017 ein Fahrzeug abgestellt. Dieses Fahrzeug kann als Fahrzeugwrack eingestuft werden. Eine Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer des Fahrzeuges (Abdul Mueez Umer Khan) war bislang erfolglos. Der Eigentümer ist Asylwerber und laut Auskunft der Polizeiinspektion Thüringen in der JA Suben (Verfahren zur Abschiebung anhängig).

Aus diesem Grund erfolgt hiermit gemäß § 42 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung nachstehende Bekanntmachung:

Das Fahrzeug (silberner BMW 318 I, Baujahr 1996) kann ab sofort vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) übernommen werden. **Kontakt:** Gemeindeamt Bludesch, Hauptstraße 9, 6719 Bludesch, Tel: 05550/2218, E-Mail: [gemeinde@bludesch.at](mailto:gemeinde@bludesch.at). Die Nichtübernahme innerhalb eines Monats ab Beginn dieser Bekanntmachung gilt als Verzicht auf das Eigentum.

Der Bürgermeister:

  
(Michael Tinkhauser)



angeschlagen an der Amtstafel am 14.05.2019